

Förderung der Vermarktung und Verarbeitung von Holz und Förderung des Einsatzes von Holz bei der energetischen Verwertung

Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Neufassung der VV des TMLNU vom 23.08.1996, Az.: 82 E 91 ThürStAnz Nr. 37/1996 S. 1701 - 1704

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land gewährt im Rahmen des Operationellen Programms für den Förderzeitraum 2000 bis 2006 auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1260/1999 vom 21.06.1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds und der VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17.05.1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften, des Haushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) Zuwendungen zur Förderung von Aufarbeitung, Entrindung, Lagerung, Schutzbehandlung und Trocknung von Rundholz sowie der Erzeugung von Stückholz und Hackschnitzeln aus Waldholz (Energieholz). Ziel ist die Entwicklung und Rationalisierung der Vermarktung und Verarbeitung von Holz zur Herstellung von wettbewerbsfähigen Erzeugnissen der Sägeindustrie und Maßnahmen zur energetischen Verwertung von Holz.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Danach kann gefördert werden die Anschaffung von:

- 2.1 Maschinen und Aggregaten zum Fällen und Aufarbeiten von schwachem Rundholz im Wald,
- 2.2 mobilen und stationären Entrindungsmaschinen,
- 2.3 Maschinen und Anlagen zum Rücken, zum Umschlag, zur Lagerung und Schutz-Behandlung von Rundholz, insbesondere werksvorgelegerte Nasslagerplätze,
- 2.4 Maschinen und Anlagen für die Erzeugung, den Transport und die Lagerung von Energieholz aus Waldholz und naturbelassenem Rest- und Altholz,
- 2.5 automatisch geregelten Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 0,1 bis 5 Megawatt zur energetischen Verwertung von Waldholz und naturbelassenem Rest- und Altholz.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Forstliche Lohnunternehmer, die ihre wirtschaftliche Tätigkeit in Thüringen ausüben
- 3.2 Holzbearbeitende Produktionsbetriebe in Thüringen bis zu einer Verarbeitungskapazität von 50.000 cbm Rundholz
- 3.3 Private und kommunale Waldbesitzer in Thüringen

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung erfolgt nur wenn:

- 4.1 sich der Produktionsbetrieb in Thüringen befindet bzw. die wirtschaftliche Tätigkeit in Thüringen ausgeübt wird,

- 4.2 der Zuwendungsempfänger eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgelegt hat,
- 4.3 sich der Zuwendungsempfänger für die Dauer von fünf Jahren zu einer ordnungsgemäßen betriebswirtschaftlichen Buchführung verpflichtet,
- 4.4 sich der Zuwendungsempfänger für eine Nutzungsdauer bzw. Nichtveräußerung von fünf Jahren für die geförderten technischen Anlagen bzw. Maschinen verpflichtet.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung nach VV Nr. 2.1 zu § 23 LHO.
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
- 5.3 Bagatellegrenze:
Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn der zu erwartende Zuwendungsbetrag je Antrag über 2.000 DM (1.023 Euro) liegt.
- 5.4 Form der Zuwendung:
Einmaliger Zuschuss zu den mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen investiven Ausgaben.
- 5.5 Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage:
Die Höhe des Zuschusses nach Punkt 2 kann bis zu 45 v. H. der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 500.000 DM (255.645 Euro) je Maßnahme betragen.

6 Verfahren

- 6.1 Antragsverfahren:
Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Vordruckes "Forst 2000/1" und der erforderlichen Anlagen beim örtlich zuständigen staatlichen Forstamt zu stellen. Die Reihenfolge der Antragsbearbeitung erfolgt nach dem Antragsseingang.
- 6.2 Bewilligungsverfahren:
Das staatliche Forstamt prüft den Antrag auf Förderwürdigkeit und sachliche Richtigkeit und nimmt hierzu schriftlich Stellung. Die Anträge werden an die obere Forstbehörde (Landesforstdirektion) als Bewilligungsbehörde weitergeleitet.
Wird dem Antrag durch die Bewilligungsbehörde entsprochen, erteilt diese den Bescheid (Vordruck Forst 2000/2). Die Auszahlung der Mittel erfolgt grundsätzlich nach Vorlage quittierter Rechnungen. Insoweit findet Nr.1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) (bzw. Nr. 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)) für die Gewährung von Zuwendungen aus dem OP Ziel 1 des Freistaates Thüringen, Teil EAGFL/A keine Anwendung. Entspricht die Bewilligungsbehörde dem Antrag nicht, ergeht durch diese ein Ablehnungsbescheid (Vordruck Forst 2000/3).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die §§ 48, 49 und 49a des ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

- 6.3 Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die auf Grund dieser Verwaltungsvorschrift erhobenen Angaben sind freiwillig und werden an die Bewilligungsbehörde übermittelt. Die Daten werden zur zentralen Bearbeitung der Anträge gespeichert und für die Berichterstattung an das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt weitergegeben. Die Veröffentlichung persönlicher Daten ist nicht statthaft.

7 Prüfungsrecht

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel erfolgt nach Beendigung der Maßnahme durch das örtlich zuständige staatliche Forstamt. Dieses ist durch den Zuwendungsempfänger innerhalb von vier Wochen über die Beendigung der Maßnahme zu informieren.

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen lt. VO (EG) Nr. 1260/1999 sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

8 In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft. Damit tritt die Richtlinie "Förderung der Vermarktung und Verarbeitung von Holz und Förderung der Erzeugung von Waldhackschnitzeln" vom 23. August 1996 außer Kraft.

Erfurt, 12. 02. 2001

Dr. Volker Sklenar
Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Das Antragsformular (Vordruck Forst 2000/1) ist beim örtlich zuständigen Thüringer Forstamt erhältlich.